

Gewässerschutzberatung Kooperation Lingen

(Wasserschutzgebiete Grumsmühlen, Mundersum und Lingen-Stroot)

Nr. 01 / (11.02.2025)

1. Infoveranstaltung am 27. März in Baccum

Hiermit laden wir für die Wasserschutzgebiete „Grumsmühlen, Mundersum und

Lingen-Stroot“ zur diesjährigen Informationsveranstaltung der Gewässerschutzberatung Kooperation Lingen am

Donnerstag, 27.03.2025

Um 19.00 Uhr

In der Gaststätte Hense, Baccum

ein.

Folgendes Programm soll vorgestellt werden:

1. Begrüßung und Bericht über die Wasserschutzberatung und der erreichten Ziele des Jahres 2024 (Stephan Page)
2. Möglichkeiten von unterschiedlichen Unkrautbekämpfungsmaßnahmen (Herr Dr. Jens Wienberg, Leer)
3. Verschiedenes

Weiterhin bietet Ihnen die Informationsveranstaltung die Möglichkeit zum fachlichen Austausch und zur Beantwortung spezieller grundwasserschutzorientierter Fragen.

Wir laden Sie hiermit recht herzlich ein und hoffen auf zahlreiches Erscheinen.

2. Aufzeichnungs- und Meldepflichten gem. DÜV, NDüngGewNPVO und StoffBilV

Mittlerweile gibt es im Bereich Düngung viel zu beachten. Hier noch einmal eine Übersicht zu den aktuellen Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß Düngeverordnung (DüV vom 30.04.2020),

1. Einhaltung der Betriebsobergrenze (170-N-Grenze; §6 (4) DüV)

- Die Einhaltung der 170 kg N-Grenze wird bei düngerechtlichen Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe geprüft.
- Ermittelt wird die N-Aufbringung mit der durchschnittlich gehaltenen Anzahl der Tiere in Verbindung mit deren in der DüV festgelegten N-Ausscheidungswerten je belegtem Platz.
- Den landwirtschaftlichen Betrieben wird empfohlen bereits zu Jahresbeginn überschlägig die jeweilige N-Menge aus Organik zu berechnen. **Meldepflicht!** Aufzeichnungspflichtige Betriebe müssen die Aufzeichnung/Einhaltung der Betriebsobergrenze für das Düngjahr 2024 bis zum 31.03.2025 in ENNI melden.

2. Aufzeichnungspflichten bei der Düngbedarfsermittlung (DBE) gemäß § 10 (1) DüV:

- Vor der Düngung ist der Stickstoff- und Phosphat-Düngbedarf auf der Einzelfläche zu ermitteln und aufzuzeichnen.
- Der Stickstoff- und Phosphat-Düngbedarf der Einzelflächen ist bis zum 31.03. des der Düngbedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme aufzuzeichnen. (Stickstoff in kg; Phosphat in kg P2O5)
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- **Meldepflicht!** Aufzeichnungspflichtige Betriebe müssen die DBE für das Düngjahr 2024 bis zum 31.03.2025 in ENNI melden.

3. Aufzeichnungspflichten bei der Dokumentation der durchgeführten Düngemaßnahmen gemäß § 10 (2) DüV:

- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit die Art und Menge der aufgebrauchten Stickstoff- und Phosphatdünger aufzuzeichnen.
- Bei organisch / organisch-mineralischen Düngemitteln ist neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff aufzuführen. Bei der

Weidehaltung ist nach Abschluss der Weideperiode die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere zu dokumentieren.

- Die aufgebrauchten Nährstoffmengen müssen bis zum 31.03. des Folgejahres zu einem gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz aufsummiert werden.
- Folgende aufgebrauchten Nährstoffe müssen aufgezeichnet und gemeldet werden.
- o mineralische Düngemittel
 - a) Stickstoff
 - b) Phosphat
- o organische (inkl. organisch-mineralische) Düngemittel
 - a) Stickstoff in N-Gesamt, N-verfügbar und N-Ausnutzung
 - b) Phosphat
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- **Meldepflicht!** Aufzeichnungspflichtige Betriebe müssen die Dokumentation der Düngungsmaßnahmen für das Düngjahr 2024 bis zum 31.03.2025 in ENNI melden.

4. Aufzeichnungspflicht Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)

- Die jeweiligen Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben gem. StoffBilV sind spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abgabe aufzuzeichnen.
- Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres sind die Ausgangsdaten und Ergebnisse aufzuzeichnen.
- Die Bewertung (Stickstoff) der Stoffstrombilanz kann erstmals nach drei Jahren Aufzeichnung erfolgen. Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- Wer ist aufzeichnungspflichtig?
- **Aufzeichnungspflicht, keine Meldepflicht!**

Gemäß Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) sind alle Betriebe ab einer Flächengröße von 20 ha und/oder einem Viehbesatz von 50 GV aufzeichnungspflichtig. Wer diese Grenzen unterschreitet - 5 - aber Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist, HTK) in Höhe von 750 kg Stickstoff (N) und mehr aufnimmt, ist damit auch aufzeichnungspflichtig.

4. ANDI 2025

Zur Bearbeitung der freiwilligen Vereinbarungen benötigen wir auch in diesem Jahr unbedingt das aktuelle Flächenverzeichnis (Anlage 1a) in digitaler Form. Bitte denken Sie daher auch in diesem Jahr beim Ausfüllen des Mantelbogens daran, unter **Punkt 7.4** beide Absätze mit „Ja“ zu beantworten. Wenn Sie den Antrag durch Dritte (z.B. Landwirtschaftskammer) erstellen lassen, geben Sie diese Information bitte weiter.

5. Wintergetreidedüngung zu Vegetationsbeginn

Die Frühjahrsdüngung sollte sich stark an den einzelbetrieblichen Flächen- und Kulturgegebenheiten orientieren. Wo der Boden nicht wassergesättigt, nicht gefroren und nicht mit Schnee bedeckt ist, darf seit dem 1. Februar organisch gedüngt werden. Eine genaue Beschreibung dieser Kriterien finden Sie auf der Internetseite der LWK unter dem Webcode: 01043872. Die Bemessung der ersten Stickstoffgabe erfolgt schließlich unter Berücksichtigung des ertragsabhängigen Düngebedarfswertes der jeweiligen Pflanzenart nach den Vorgaben der Düngeverordnung (siehe Tabelle).

Kultur	Standardertrag Dt/ha	N-Bedarfswert Kg N/ha
Wintergerste	70	180
Winterroggen	70	170
Wintertriticale	70	190
Winterweizen AB, C, E	80	230, 210, 260
Raps	40	200

Danach berechnet sich die N-Gabe aus dem jeweiligen Düngebedarfswert nach Berücksichtigung des Nmin-Gehaltes im Boden, des Humusgehaltes des Bodens (ab 4 % Humus oder Humusklasse h, sh, a, H), der Nachlieferung aus der organischen Düngung des Vorjahres (10 %) und der N-Nachlieferung durch die Vorfrucht. Bitte bedenken Sie, dass für Flächen im „Roten Gebiet“ weiterhin eigene Nmin-Gehalte ermittelt werden müssen. Der Einfluss der Bewirtschaftung (Vorfrucht, organische Düngung, Zwischenfrucht) auf den Nmin-Vorrat des Bodens verlangt eine sehr sorgfältige Planung der Stickstoffdüngung.

Mit freundlichen Grüßen

Telefon: 05931/403122

E-Mail: Stephan.Page@lwk-niedersachsen.de

Stephan Page
Wasserschutzberatung